

# Statuten

- Art. 1 Name und Sitz**  
Unter dem Namen «Netz4» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.
- Art. 2 Ziel und Zweck**  
Netz4 unterstützt und begleitet Kinder und Jugendliche aus sozial benachteiligten Familien sowie Erwachsene am Rande der Gesellschaft.  
Die Grundlage der Arbeit von Netz4 ist die gelebte christliche Nächstenliebe. Sie soll im Zürcher Stadtkreis 4 erlebbar und vielen Menschen zur Lebenswirklichkeit werden.  
Menschen, die diese Ziele unterstützen, sollen zur ehrenamtlichen Mitarbeit im Netz4 ermutigt und befähigt werden.  
Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
- Art. 3 Verwurzelung in der EMKZ4**  
Netz4 ist das sozialdiakonische Werk der Evangelisch-methodistischen Kirche, Bezirk Zürich 4 (EMKZ4), und wird aktiv durch die EMKZ4 mitgetragen.  
Netz4 ist als Arbeitszweig der EMKZ4 in deren Strukturen eingebettet und deren Gemeindeleitung gegenüber informationspflichtig. Die Gemeindeleitung der EMKZ4 erhält Einsicht in die Protokolle der Netz4-Vorstandssitzungen.  
Die Rechenschaftspflicht des Vorstandes gegenüber der Vereinsversammlung von Netz4 bleibt dadurch unberührt.
- Art. 4 Finanzierung**  
Die Arbeit des Netz4 wird durch Spenden und Beiträge von Privatpersonen, Kirchgemeinden, Stiftungen usw. finanziert.  
Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- Art. 5 Mitgliedschaft**
- Art. 5.1 Aufnahme**  
Mitglied werden können natürliche Personen, die den Vereinszweck unterstützen. Die Mitglieder der EMKZ4 werden eingeladen, Mitglied des Vereins Netz4 zu werden.  
Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.  
Angestellte und ehrenamtliche Mitarbeitende von Netz4 werden in ihrem Arbeitsbereich in die Entscheidungsfindung einbezogen, ohne selbst Mitglieder von Netz4 sein zu müssen.
- Art. 5.2 Austritt und Ausschluss**  
Ein Vereinsaustritt ist auf Ende eines Monats möglich. Das Austrittsschreiben muss zwei Wochen vor Monatsende schriftlich (auch per E-Mail) an den Vorstand gerichtet werden.  
Ein Mitglied kann jederzeit wegen der Verletzung der Statuten oder Verstoss gegen die Ziele des Vereins usw. aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das betroffene Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Vereinsversammlung weiterziehen.  
Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Art. 6 Organisation**  
Die Organe des Vereins sind:  
– Die Vereinsversammlung  
– Der Vorstand  
– Die Revisionsstelle
- Art. 7 Vereinsversammlung**
- Art. 7.1 Aufgaben und Kompetenzen**  
Die Vereinsversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:  
– Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung  
– Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes

- Entgegennahme des Revisionsberichts, Genehmigung der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Abschliessender Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

## **Art. 7.2 Durchführung**

Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich statt, in der Regel im Anschluss an die jährliche Bezirksversammlung der EMKZ4.

Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind innert einer Woche nach Erhalt der Einladung schriftlich an das Präsidium zu richten.

## **Art. 7.3 Ausserordentliche Vereinsversammlung**

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen.

Die Versammlung hat spätestens acht Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

## **Art. 7.4 Quoren**

Jede ordnungsgemäss oder ausserordentlich einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Das Präsidium stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## **Art. 8 Vorstand**

### **Art. 8.1 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern.

Die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes muss Mitglied der EMKZ4 oder eines anderen Gemeindebezirks der EMK sein.

Die Vorstands-Mitglieder werden vom Vorstand in Absprache mit dem Wahlvorschlagsausschuss der EMKZ4 zuhanden der Vereinsversammlung vorgeschlagen.

Ein Mitglied der Gemeindeleitung der EMKZ4 nimmt als Delegierte/-r, mit vollem Stimmrecht Einsitz im Vorstand von Netz4 und sorgt für einen guten Informationsaustausch zwischen dem Vorstand von Netz4 und der Gemeindeleitung der EMKZ4.

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Die Geschäftsstelle, die Bereichsleitung Erwachsene und die Bereichsleitung Kinder und Jugendliche nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

### **Art. 8.2 Aufgaben und Kompetenzen**

Der Vorstand besorgt die strategische Gesamtleitung von Netz4.

- Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- Er achtet darauf, dass im Erscheinungsbild von Netz4 dessen Verwurzelung in der EMKZ4 deutlich zum Ausdruck kommt.
- Er erlässt Reglemente.
- Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
- Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied Beratung an einer Vorstandssitzung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch per E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

**Art. 8.3 Kompetenzdelegation**

Der Vorstand kann die operative Geschäftsführung delegieren.

**Art. 9 Revisionsstelle**

Die Vereinsversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstands zwei Wirtschaftsprüfende oder eine juristische Person, welche dadurch beauftragt werden die Buchführung zu kontrollieren und die Revision der Jahresrechnung per Ende des Geschäftsjahres durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Bericht und Antrag. Der Vorstand entscheidet über die Entschädigung der Revisionsstelle.

**Art. 10 Zeichnungsberechtigung**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidiums zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder der Leitung Geschäftsstelle.

**Art. 11 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**Art. 12 Auflösung des Vereins**

Abgesehen von den im Gesetz zwingend vorgesehenen Fällen kann Netz4 nur durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung und mit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Ein entsprechender Antrag ist den Vereinsmitgliedern zusammen mit seiner Begründung mindestens 30 Tage vor der Vereinsversammlung bekannt zu geben.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Vorzugsweise handelt es sich dabei um eine Organisation mit Anbindung an die Evangelisch-methodistische Kirche. Der Vorstand unterbreitet der Vereinsversammlung entsprechende Vorschläge. Diese entscheidet abschliessend.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

**Art. 13 Inkrafttreten**

Diese Statuten ersetzen die Gründungsstatuten vom 31. Mai 2005. Sie wurden an der ordentlichen Vereinsversammlung vom 18. April 2018 angenommen und per sofort in Kraft gesetzt.



Christine Schori Abt  
Präsidentin

Mirjam Aurag  
Aktuarin